

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Soziales Bayern in der Krise I - Soforthilfen für gemeinnützige Organisationen einrichten!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Soforthilfen für gemeinnützige Organisationen und soziale Dienste bereitzustellen, um die sozialstaatliche Infrastruktur in Bayern zu erhalten. Dafür ist insbesondere sicherzustellen, dass

- die Soforthilfen des Wirtschaftsministeriums im Hinblick auf gemeinnützige Organisationen erweitert werden, damit diese nicht nur Kredite, sondern echte Zuschüsse des Freistaats erhalten,
- von der Öffnungsklausel im Sozialdienstler-Einsatzgesetz (SoDEG) des Bundes für diejenigen Organisationen und Dienste Gebrauch gemacht wird, die mit dem Zuschuss in Höhe von 75% nicht in ihrer Existenz abgesichert sind,
- die Regelungslücke für medizinisch-therapeutische Leistungen geschlossen und eine Einigung mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Übernahme von Komplexleistungen, z.B. in der interdisziplinären Frühförderung, erreicht werden.

Begründung:

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung erhalten gemeinnützige Organisationen, wie gGmbHs oder Vereine, nur für ihren gewerblichen Tätigkeitsbereich Unterstützung durch staatliche Soforthilfen - beispielsweise die Vereinsgaststätte eines Sportvereins. Für ihren karitativen oder mildtätigen Geschäftsbereich erhalten gemeinnützige Organisationen demnach keine Soforthilfe durch den Freistaat, dabei geraren diese aktuell in extreme, wirtschaftliche Notlagen. Gemeinnützige Organisationen sind zudem mit der Problematik konfrontiert, dass die Bildung von Rücklagen steuerrechtlich nicht in allen Fällen zulässig ist. Gleichzeitig haftet beispielsweise bei Vereinen der oftmals ehrenamtliche Vorstand, womit Kredite als Hilfsmaßnahmen für diese Organisationen zu individueller Verschuldung führen würden und damit nicht geeignet sind. Gemeinnützige Organisationen sind daher ebenso wie Unternehmen auf Soforthilfen angewiesen. Konkret

handelt es sich beispielsweise um Sportvereine oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wie Jugendaustauschorganisationen. Die bisherigen Förderinstrumente von Bund und Ländern sind für diese Organisationen nur bedingt geeignet und werden die drohenden Insolvenzen nicht abwenden können. Die Sofortmaßnahmen sind daher für gemeinnützige Organisationen zu öffnen.

Mit dem Sozialdienstler-Einsatzgesetz (SoDEG) des Bundes wurde ein wichtiger Schutzschirm für soziale Dienste geschaffen. Sie erhalten in der Krise, in der eine Leistungserbringung nicht möglich ist, 75% ihrer durchschnittlichen Aufwendungen im Monat. Als Berechnungsgrundlage wird hierbei das Vorjahr herangezogen - sollte ein Dienst sich in diesem Jahr weiterentwickelt und vergrößert haben, besteht die Gefahr, dass dieser Zuschuss nicht existenzsichernd wirkt. Dazu kommt, dass auch in Krisenzeiten soziale Dienstleister Kosten nicht reduzieren können, sondern vielerorts Mehrausgaben entstehen - beispielsweise für die Beschaffung von Schutzausrüstungen. Vor diesem Hintergrund ist in Bayern von der Öffnungsklausel im SoDEG Gebrauch zu machen, um soziale Dienste mit zusätzlichen Landsmitteln zu versorgen, deren Fortbestand trotz Bundeszuschuss nicht gewährleistet ist.

In den Förderinstrumenten von Bund und Land besteht nach wie vor eine wichtige Regelungslücke für den medizinisch-therapeutischen Bereich. Die Krankenkassen als Kostenträger sehen aktuell jedoch keine Möglichkeit, die Anbieter dieser Therapieleistungen ohne entsprechende Leistungserbringung weiter zu vergüten. Sie verweisen auf den ausgerufenen Katastrophenfall und die Zuständigkeit des Freistaats. Analog zu den Lösungen, die mit staatlichen Leistungserbringern erreicht ist - zum Beispiel die ungekürzte, kindbezogene Förderung von Kindertageseinrichtungen durch BayKiBiG - ist eine Einigung mit den gesetzlichen Krankenkassen zu erzielen, um die Kostenübernahme zu sichern. Betroffen sind ansonsten in ihrer Existenz beispielsweise die interdisziplinäre Frühförderung, die heilpädagogische und medizinische Therapien kombiniert. Während die heilpädagogische Förderung durch den staatlichen Leistungsträger gesichert ist, bricht die Finanzierung für die medizinische Therapieseite aktuell ein. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Zeit nach der Corona-Krise problematisch: Kinder mit Behinderung müssen die so dringend benötigten Therapien und die besonders wirksame Leistung der interdisziplinären Frühförderung dann wieder in Anspruch nehmen können. Hier braucht es eine Lösung auf Landesebene, die die Regelungslücke für den medizinisch-therapeutischen Bereich schließt.